



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 02222 9437-0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 635, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Die Stadtverwaltung ist für Besucher mit Termin geöffnet.
 Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Termine beim Bürgerbüro vereinbaren Sie unter 02222 945-181 oder -182 sowie per E-Mail an buergerbuero@stadt-bornheim.de. Alle weiteren Ansprechpartner finden Sie unter www.bornheim.de.

Wer im Rahmen der Offenlage Bebauungspläne einsehen möchte, wird gebeten zu klingeln oder unter 02222 945-261 einen Termin zu vereinbaren.

Für einen dringenden Termin beim Jugendamt meldet man sich unter 02222 9437-0 oder jugendamt@stadt-bornheim.de.

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD 02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
Bündnis 90/Die Grünen 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
Die Linke 02222 9956401, milebo@web.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, 02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Jugendhilfeausschuss Dienstag, 23.06.2020, 18 Uhr, Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim	Betriebsausschuss Mittwoch, 24.06.2020, 18 Uhr Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim	Haupt- und Finanzausschuss Donnerstag, 25.06.2020, 17:30 Uhr, Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim	Mitgliederversammlung Bornheimer StadtSportVerband e. V. Freitag, 26.06.2020, 19.30 Uhr, Raum 904 des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Fachausschuss „Volkshochschule“ Mittwoch, 24.06.2020, 18 Uhr, Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim	Stadtrat Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, Sporthalle des Alexander-von-		

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt.
 Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Beim Aufhängen von Wahlplakaten gelten Regeln

Am 13. September 2020 ist Kommunalwahl. Frühestens drei Monate vorher stechen die Wahlplakate ins Auge. Doch bei der Plakattierung gelten Regeln – vor allem, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

So dürfen die Aushänge nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften angebracht werden, Rad und Fußgänger nicht behindern und deren Sicht nicht einschränken. Damit kein Verkehrsteilnehmer gefährdet wird, sind Sichtdreiecke im Bereich von Verkehrsknoten, Einmündungen, Kreisverkehrsplätzen und Fußgängerüberwegen von Plakatwerbung freizuhalten. Nicht befestigt werden dürfen Plakate außerdem an Verkehrszei-

chen, Ampeln und Absperrpfosten sowie unmittelbar vor Bahnübergängen oder am Innenrand von Kurven. Denn dort können sie Fahrer vom Verkehr ablenken. Damit Fußgänger und Rad fahrende Kinder die Gehwege nutzen können, ist beim Plakattieren eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 Metern freizuhalten.

Befestigung mit Kabelbindern

Plakate sind ausschließlich mit Kabelbindern zu befestigen, von denen keine Verletzungsgefahr ausgeht – etwa durch scharfe Kanten oder Ecken. Das Verwenden von Nägeln oder Druckluft-Klammern ist verboten. Den Zustand der Aushänge muss man regelmäßig kontrollieren und Mängel beseitigen.

Das Landespresseggesetz sieht vor, dass auf Wahlplakaten zwingend ein Impressum stehen muss. Für einen sicheren Straßenverkehr weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass die Regeln zwingend zu beachten sind. Bei Regelverstößen hält sich die Verwaltung vor, die Wahlwerbung kostenpflichtig zu entfernen.

Wahlplakate aushängen seit 13. Juni möglich

Wahlplakate dürfen seit dem 13. Juni 2020 aufgehängt werden. Standorte teilt die Stadt Bornheim nicht zu, auch können diese bei der Stadtverwaltung nicht reserviert werden. Alle Regeln unter: www.bornheim.de/wahlen/plakattieren

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter: www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Homepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag & Donnerstag 10-12:30 Uhr und 14-18 Uhr
 Dienstag 14-17 Uhr
 Freitag 10-12:30 Uhr und 14-17 Uhr
 Samstag 9:30-12:30 Uhr

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 16. Juli 2020 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung unter: 02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de

Alle Hilfsangebote und Infos zur Corona-Krise unter: www.bornheim.de



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Bornheim vom 26.05.2020 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 auf Grund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

(1) Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.
 (2) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
 (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNutzungsverord-

nung [BauNVO]) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
 (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.05.2020
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums

Am Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, findet in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender **erweiterter Tagesordnung** statt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 44/2020 vom 14.05.2020	
4	Glasfaserausbau in Bornheim	437/2020-11
5	Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen	428/2020-3
6	Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie - Monate Juni/Juli 2020	446/2020-2
7	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel (HA 25.06.)	432/2020-3
8	Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinuferes	431/2020-9
9	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss (StEA 10.06.)	331/2020-7

10	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	332/2020-7
11	16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	333/2020-7
12	Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118 (StEA 17.06.)	339/2020-7
13	Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches (StEA 10.06.)	345/2020-7
14	Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan (StEA 10.06.)	364/2020-7
15	Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft (StEA 17.06.)	373/2020-7
16	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim (JHA 23.06.)	424/2020-4
17	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim	344/2020-5

18	Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim (UwA 03.06., StEA 10.06.)	202/2020-12
19	Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet (UwA 03.06.)	356/2020-12
20	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 24.06.)	394/2020-2
21	Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs (BüA 04.06.)	140/2020-5
22	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (JHA 23.06.)	439/2020-4
23	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03 (StEA 13.05., 10.06.)	309/2020-7
24	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm	422/2020-2
25	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern	426/2020-7

26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	435/2020-1
27	Anfragen mündlich	
Nicht öffentliche Sitzung		
28	Strategische Handlungsoptionen in den Netzgesellschaften Strom und Gas	276/2020-2
29	Vergabe des Auftrages für Modulbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	368/2020-1
30	Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	367/2020-1
31	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten an der Grundschule Roisdorf inkl. Anbindung einer neuen Container Anlage	408/2020-1
32	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 16.04.2020	314/2020-1
33	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	436/2020-1
34	Anfragen mündlich	

Bornheim, den 15.06.2020

Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister